

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9ac5314b-8803-314b-8b23-692d0ef1e6e3>

Bibliografie

Titel	Bundesberggesetz (BBergG)
Amtliche Abkürzung	BBergG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	750-15

§ 46 BBergG - Hilfsbau bei Bergwerkseigentum

¹Ein Hilfsbau, der auf Grund von Bergwerkseigentum rechtmäßig angelegt worden ist, gilt als dessen wesentlicher Bestandteil. ² Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

